

Neue Bestimmungen des GAV Reinigung Deutschschweiz 2010



Die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages Reinigung Deutschschweiz haben die folgenden GAV-Änderungen für das Jahr 2010 vereinbart:

Minimallohntabelle Unterhalts- und Spezialreinigung, Anhang 5 GAV

1. Kategorie Unterhaltsreinigung (Def. gem. Art. 4.1 GAV)	2010
UnterhaltsreinigerIn I 13. Monatslohn	CHF 17.05 ¾
UnterhaltsreinigerIn II 13. Monatslohn	CHF 17.25 ¾
UnterhaltsreinigerIn III 13. Monatslohn	CHF 17.55 ¾
ObjektleiterIn/VorarbeiterIn (Verhandlungsbasis Lohnstufe III)	individuell

2. Kategorie Spezialreinigung (Def. gem. Art. 4.2 GAV)	2010
SpezialreinigerIn I 13. Monatslohn	CHF 19.50 100%
SpezialreinigerIn II 13. Monatslohn	CHF 22.05 100%
SpezialreinigerIn III 13. Monatslohn	CHF 26.50 100%
ObjektleiterIn/VorarbeiterIn (Verhandlungsbasis Lohnstufe III)	individuell 100%

Minimallohntabelle Spitalreinigung, Anhang 6 GAV

1. Kategorie Spitalreinigung (Def. gem. Art. 4.3 GAV)	2010
SpitalreinigerIn I 13. Monatslohn	CHF 17.45 100%
SpitalreinigerIn II 13. Monatslohn	CHF 17.85 100%
SpitalreinigerIn III 13. Monatslohn	CHF 18.25 100%
ObjektleiterIn/VorarbeiterIn (Verhandlungsbasis Lohnstufe III)	individuell 100%

Überstunden, Art. 7.2 GAV

2009	2010
Der Überstundensaldo per Ende Dezember muss bis am 31. März des Folgejahres kompensiert werden.	<u>Überstunden, welche im Rahmen der maximalen wöchentlichen Arbeitszeit gemäss Art. 6.2 anfallen, werden ohne Zuschlag ausbezahlt.</u> <u>Überstunden, welche die maximale wöchentliche Arbeitszeit gemäss Art. 6.2 übersteigen, müssen mit einem Zuschlag von 25 % ausbezahlt werden, sofern die Überstunden nicht bis am 31. März des Folgejahres kompensiert werden.</u>

Beispiel:

Gemäss Art. 6.2 des GAVs darf in Einzelarbeitsverträgen für ein 100%-Pensum eine Arbeitszeit von maximal 42 Stunden pro Woche vereinbart werden. Wird nun vertraglich eine Wochenarbeitszeit von 35 Stunden vereinbart, jedoch effektiv 45 Stunden Arbeit geleistet, sind die Überstunden wie folgt abzugelten:

- 7 Stunden (= Differenz zwischen den im EAV vereinbarten 35 Stunden zu den 42 wöchentlichen Arbeitsstunden gemäss GAV) werden ohne Zuschlag ausbezahlt.
- Die restlichen 3 Überstunden (= Differenz zwischen den 42 wöchentlichen Arbeitsstunden gemäss GAV und den 45 effektiv geleisteten Stunden) sind entweder bis am 31. März des Folgejahres zu kompensieren oder mit einem Zuschlag von 25% auszubezahlen.

Feiertage, Art. 8.1 GAV

Für Spezial- und Spitalreinigung	
2009	2010
Pro Kalenderjahr werden 8 kantonale Feiertage plus der 1. August ausbezahlt.	Pro Kalenderjahr werden 8 kantonale Feiertage plus der 1. August bezahlt (siehe Anhang 2). <u>Bei ArbeitnehmerInnen im Stundenlohn können die kantonalen Feiertage mit einer Entschädigung zum Stundenlohn von 3.3 % monatlich abgegolten werden.</u>

Für Unterhaltsreiniger	
2009	2010
Es gelten die Bestimmungen der Lohnvereinbarung.	Feiertage bei den Unterhaltsreinigern werden <u>nach wie vor mit einem Stundenlohn-Zuschlag von 1.2% entschädigt.</u>

Die Feiertagsentschädigung ist grundsätzlich im Zeitpunkt des Feiertages auszubezahlen. Neu kann der Arbeitgeber aber seinen Spezialreinigern stattdessen auch die Feiertagsentschädigung regelmässig mit einem pauschalen Stundenlohnzuschlag von 3.3% auszahlen. Der 1. August ist in jedem Fall effektiv auszubezahlen.

Lohnfortzahlung bei Krankheit, Art. 13.1.3 GAV

2009	2010
Nach Ablauf der Probezeit haben die Angestellten mit einem Beschäftigungsgrad von regelmässig mindestens 12,5 Stunden pro Woche im Krankheitsfall ab und inklusive 3. Tag Anspruch auf 80% des zuletzt ausbezahlten Gehaltes (Durchschnitt während der letzten 6 Monate) während 730 Tagen pro Krankheitsfall.	Nach Ablauf der Probezeit haben die Angestellten mit einem Beschäftigungsgrad von regelmässig mindestens 12,5 Stunden pro Woche im Krankheitsfall ab und inklusive 3. Tag Anspruch auf 80% des zuletzt ausbezahlten Gehaltes (Durchschnitt während der letzten 6 Monate) während 730 Tagen pro Krankheitsfall. <u>Schliesst der Arbeitgeber eine Krankentaggeldversicherung mit einem Leistungsaufschub (maximal erlaubte Dauer des Leistungsaufschubs: 60 Tage) ab, so hat er während der Aufschubszeit 80% des wegen Krankheit ausfallenden Lohns selbst zu entrichten.</u>

Neu kann der Arbeitgeber also einen Leistungsaufschub von maximal 60 Tagen mit der Krankentaggeldversicherung vereinbaren.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber vereinbart mit der Versicherung, dass diese erst ab dem 61. Krankheitstag leistungspflichtig wird. Während 60 Tagen (bis zu Beginn der Leistungspflicht der Krankentaggeldversicherung) muss der Arbeitgeber 80% (ab und inklusive dem 3. Krankheitstag) des zuletzt ausbezahlten Gehalts (Durchschnitt während der letzten 6 Monate) an den Arbeitnehmer selber bezahlen.

Verschiedene Entschädigungen, Mittagessen, Art. 14.2 GAV

2009	2010
<p>Angestellte, die ausserhalb ihres üblichen Arbeitsortes ihr Mittagessen einnehmen müssen und mindestens 6 Stunden pro Tag arbeiten, erhalten eine tägliche Entschädigung. Die Entschädigung beträgt ab 2007 CHF 14.–, ab 2008 CHF 15.– und ab 2009 CHF 16.–.</p>	<p>Angestellte, <u>die an keinem ständigen vertraglich vereinbarten Arbeitsort eingeteilt sind (mobile Equipen) sowie jene MitarbeiterInnen, welche</u> ausserhalb ihres üblichen Arbeitsortes ihr Mittagessen einnehmen müssen und mindestens 6 Stunden pro Tag arbeiten, erhalten eine tägliche Entschädigung <u>von CHF 16.–, sofern der Arbeitgeber das Mittagessen nicht effektiv bezahlt.</u></p>

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Präzisierung, dass auch mobile Equipen ohne fixen Arbeitsort Anspruch auf eine Mittagessenentschädigung haben, sofern der Arbeitgeber die Kosten für das Mittagessen nicht direkt übernommen hat.